

## Die aktuellen Varianten

– Der Wassertisch unterstützt, dass alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden –



	Enteignungsverfahren	Normenkontrollklage	Organklage 1	Organklage 2
<b>Institution / Instanz</b>	Abgeordnetenhaus / Volksentscheid	Verfassungsgerichtshof Berlin	Verfassungsgerichtshof Berlin	Verfassungsgerichtshof Berlin
<b>Mittel</b>	Enteignungsgesetz	Klage	Klage	Klage
<b>Verfahrensberechtigt</b>	Mitglieder des Abgeordnetenhauses / wahlberechtigte Bevölkerung	25 Prozent der Abgeordneten	Fraktion des Abgeordnetenhauses (möglicherweise auch einzelne Abgeordnete)	Mitglieder des Abgeordnetenhauses
<b>Werden die Teilprivatisierungsverträge angegriffen?</b>	Die Teilprivatisierungsverträge werden mittelbar angegriffen, da sie gegenstandslos werden.	Nein. Die Verträge werden nicht angegriffen, sondern das Berliner Betriebsgesetz.	Ja. Die Fraktion muss den Senat auffordern, gegen den verfassungswidrigen Vertrag tätig zu werden. Bei Untätigkeit wird der Senat von der Abgeordnetenhaus-Fraktion verklagt. Vor dem Verfassungsgerichtshof wird der Privatisierungsvertrag geprüft. Wird die Verfassungswidrigkeit festgestellt, wird er rückabgewickelt.	Ja.
<b>Gegenstand</b>			Gewinngarantie	Verletzung des Demokratiegebots „Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus“ Art. 20, Abs. 2, Satz 1 GG wird in Verbindung mit Artikel 1, Abs. 2 BlnVerf verletzt
<b>Wirkung</b>	Die Teilprivatisierungsverträge werden mittelbar angegriffen, da sie gegenstandslos werden.	Der Teilprivatisierungsvertrag wird nicht aufgehoben, da nur einzelne Paragraphen des Betriebsgesetzes betroffen sind. Das Vertragswerk gilt weiter, aber es ergeben sich durch ein entsprechendes Urteil des Verfassg.-Gerichts womöglich neue Klagemöglichkeiten gegen die Teilprivatisierung.	Richtet sich gegen die Teilprivatisierungsverträge, insbesondere gegen § 23, Abs. 7 (Gewinngarantie) des Konsortialvertrages. Ein Erfolg vor Gericht würde zur Rückabwicklung der Verträge führen.	Richtet sich gegen die Teilprivatisierungsverträge, insbesondere gegen § 9 u. 10 des Konsortialvertrages. Ein Erfolg vor Gericht würde zur Rückabwicklung der Verträge führen.
<b>Wirkung auf den Haushalt</b>	Bei Enteignung würde eine angemessene Entschädigung für die Wasserkonzerne anfallen.	Da der Teilprivatisierungsvertrag weiter gilt, besteht die Gewinngarantie fort. Die Gewinne für Veolia und RWE müssen – gegebenenfalls aus dem Landeshaushalt – bezahlt werden.	Bei einer Rückabwicklung werden die Gewinne gegen den Kaufpreis aufgerechnet. Da Veolia und RWE über die Gewinngarantie den Kaufpreis schon eingenommen haben, ist mit einer Rückzahlung an den Landeshaushalt zu rechnen.	Bei einer Rückabwicklung werden die Gewinne gegen den Kaufpreis aufgerechnet. Da Veolia und RWE über die Gewinngarantie den Kaufpreis schon eingenommen haben, ist mit einer Rückzahlung an den Landeshaushalt zu rechnen.
<b>Frist</b>	ohne Frist	ohne Frist	Halbjahresfrist siehe juristischer Leitfaden, S. 34	Halbjahresfrist → juristischer Leitfaden, S. 34
<b>Chance der Durchsetzung</b>	Eine Enteignung durch das Abgeordnetenhaus ist wegen der Mehrheitsverhältnisse unwahrscheinlich. / Eine Rekommunalisierung per Volksgesetz ist wahrscheinlicher, da sich in Umfragen bereits 85 Prozent der Bevölkerung für eine Rekommunalisierung ausgesprochen haben.	Vor der Abgeordnetenhauswahl haben mehrere Abgeordnete der Grünen u. Piraten dem Wassertisch ihre Klagebereitschaft erklärt. Aber bis jetzt ist daraus noch keine Aktivität entstanden. Die Rückabwicklung der Verträge ist nur mittelbar möglich. Dennoch sollte auch dieser Weg besprochen werden.	Würde direkt zum Erfolg führen. Das Organstreitverfahren ist schon am weitesten ausgearbeitet. Zur Durchführung liegt ein juristischer Leitfaden aus dem Umfeld des Berliner Wassertisches vor, der nur umgesetzt werden müsste. Wegen des möglichen Fristverfalls sollte dieses Verfahren umgehend verwirklicht werden.	Wird derzeit geprüft